



Thüringer Fußball-Verband e. V.

## **Antrag Nr.: 12 / 2016-20**

**Antragsteller:** Breitensportausschuss

**Satzung/Ordnung:** Spielordnung

**Antrag:** Ergänzung § 6, Ziffer 4, Zweitspielrecht (Ergänzung im Zusammenhang mit der Änderung § 6 (1) 3., Antrag 11)

---

**Bisher:** Bisheriger Text bleibt

**Neu:** § 6 Spiel- und Altersklasseneinteilung

Ziffer 4, Zweitspielrecht

Für Studenten, Auszubildende und Berufspendler:  
bisheriger Text

Für den Seniorenspielbetrieb (Alte Herren):

a) Hat ein Spieler in seinem Verein (Stammverein) keine AH-Spielmöglichkeit, so kann ein Zweitspielrecht für die AH-Mannschaft in einem anderen Verein erteilt werden. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des Spieljahres (30. Juni) erteilt.

b) Das Zweitspielrecht kann zu jeder Zeit beantragt werden. Ausnahme: in der Zeit vom 15. April bis 30. Juni kann für Spieler kein Zweitspielrecht für Mannschaften, die im AH-Spielbetrieb am Wettspielbetrieb und/oder am AH-Pokalspielbetrieb teilnehmen, erteilt werden.

c) Das Zweitspielrecht ist vom aufnehmenden Verein auf dem vorgesehenen Formular (Antrag auf Erteilung eines AH-Zweitspielrechts) zu beantragen. Die fehlende Spielmöglichkeit muss durch den zuständigen KFA bestätigt werden.

**Begründung:** Wie bei Antrag 11 unter Berücksichtigung der Vorgaben des DFB-Masterplanes.